

# Unterstützungsmassnahmen für die Reise-, Veranstaltungs- und Freizeitbranche

## Anweisungen zum Einreichen eines Gesuchs

---

### **WICHTIGER HINWEIS**

**Der Einsendeschluss für Unterstützungsgesuche, der 31. Januar 2021, ist abgelaufen. Es ist nicht mehr möglich, neue Gesuche einzureichen.**

Im November 2020 hat der Staatsrat beschlossen, einen Betrag von 9 Millionen Franken für die **Reise- und Veranstaltungsbranche** bereitzustellen und so dazu beizutragen, die Verluste für zwölf Monate Betriebstätigkeit zu decken, die durch COVID-19 entstanden sind.

Nachdem der Bundesrat am 13. Januar 2021 die Härtefallverordnung gelockert hat, hat der Staatsrat beschlossen, sein kantonales Hilfsprogramm neu zu evaluieren **und den Freizeitsektor** als Härtefall einzustufen.

### **Diese finanzielle Unterstützung war für folgende Betriebe der Veranstaltungsbranche bestimmt:**

- Montage- und Messestandbau-Unternehmen, einschliesslich deren Lieferanten;
- Zeltbauer und Hersteller von temporärer Infrastruktur;
- Dienstleister vor Ort (Catering, Rummelplatzleute, Konditoren, Imbisswagen) usw.
- Transport- und Logistikunternehmen;
- Unternehmen im Bereich der Veranstaltungskommunikation (Multimedia, Video, Audio usw.);
- Gastbetriebe, deren Tätigkeit im Wesentlichen auf Veranstaltungen und die MICE-Branche ausgerichtet ist.

### **In der Reisebranche war die Unterstützung für diese Firmen bestimmt:**

- Reisebüros, die einem in der Schweiz anerkannten Garantiefonds angeschlossen sind, gemäss dem Bundesgesetz über Pauschalreisen;



- Reisebusunternehmen und Pauschalreiseveranstalter, die dem schweizerischen Bundesgesetz über Pauschalreisen unterliegen, unabhängig von einer eventuellen Entschädigung für lizenzierte Verkehrswege;
- Organisatoren von Sport-, Kultur- oder Ferienlagern für internationale Kunden, deren Teilnahme an den im Jahr 2019 organisierten Lagern einen Anteil von mindestens 50% ausländischer Kunden (mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz) aufweist;
- Gruppenunterkünfte, die für Schulen bestimmt sind und von einer Schulorganisation üblicherweise ein Jahr im Voraus als Ganzes gemietet werden und für die flexible Stornierungsbedingungen gewährt werden mussten;
- andere Gruppenunterkünfte, die von Vereinen und Verbänden gemietet werden, deren COVID-19-Situation eine Rückkehr zur Normalität in den kommenden Monaten nicht zulässt.

**In der Freizeitbranche war die Hilfe für folgenden Unternehmen bestimmt:**

- Fitness-Center,
- Bowling,
- Escape Rooms/Adventure Rooms,
- andere Freizeiteinrichtungen.

**Ausgeschlossen davon waren Unternehmen (oder Selbständige), die:**

- Gegenstand eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens sind;
- über ein Aktienkapital verfügen, das zu mehr als 50% direkt oder indirekt von der öffentlichen Hand finanziert wird;
- am 15. März 2020 privilegierte Forderungen bzw. Ansprüche gegenüber dem Staat Wallis offen haben;
- gemeinnützig oder sozial sind.

**Folgende Dokumente waren im PDF-Format einzureichen (max 15 MB pro E-Mail):**

- eine Beschreibung der Tätigkeit und der Organisation (Organigramm, Produktkatalog und Preise);
- eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen, die bereits in Bezug auf die COVID-19-Situation ergriffen wurden;



- Lebensläufe der Geschäftsführer/innen;
- ein Betreibungsregisterauszug für das Unternehmen;
- Prüfberichte, Bilanzen und Erfolgsrechnungen (3 Jahre);
- Betriebsbudgets (Schätzungen der Umsätze und Ausgaben für die Jahre 2020 und 2021) und Liquiditätsplanung (basierend auf der aktuellen Situation mit Hochrechnungen über drei bis sechs Monate);
- Angaben zur Zusammensetzung des Aktionariats.

Anspruchsberechtigte Gesuche werden so schnell wie möglich an das Bürgschafts- und Finanzzentrum (CCF AG) zur Analyse und Entscheidung weitergeleitet. Die CCF AG behält sich das Recht vor, jederzeit zusätzliche Informationen oder Dokumente anzufordern.